

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

NOVEMBER 2023



Finanzen

Neu: Zuwendungsempfängerregister

Vorstandswissen

Der erweiterte Vorstand

Praxiswissen

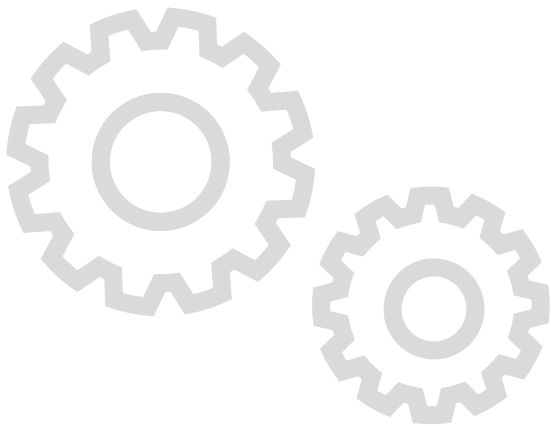
Nachweispflichten

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Finanzen

Neu:
Zuwendungsempfängerregister **Seite 04**

Vorstandswissen

Der erweiterte Vorstand **Seite 05**

Rechtsfrage

*Spenden vor
Freistellungsbescheid* **Seite 07**

Praxiswissen

Nachweispflichten **Seite 08**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Tatsächlich noch ein Register? Jawohl! Ab Jahresbeginn 2024 soll das sogenannte Zuwendungsempfängerregister allen Spenden- und Förderwilligen relevante Auskünfte über gemeinnützige Körperschaften erteilen. Die gute Nachricht ist, dass Sie selbst keine Meldung vornehmen müssen. Alles weitere dazu Whaben wir für Sie zusammengefasst.

Ein stets wiederkehrendes Thema ist, wie wachsende Vorstandsaufgaben auf mehrere Schultern und damit besser verteilt werden können. Die Erweiterung des Vorstands kann eine Lösung sein. Worauf Sie achten müssen, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Um Nachzahlungen an Rentenversicherungsträger zu vermeiden, kommt es auf Details an. Anhand eines Praxisfalls zeigen wir, was bei der Vergütung von Ehrenamtlichen und Honorarkräften zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Neu ab 01.01.2024: Das Zuwendungsempfängerregister

Es klingt nach mehr Bürokratie und Datenkrake, doch könnte das Zuwendungsempfängerregister, das ab dem 01.01.2024 seinen Dienst antritt, durchaus hilfreich sein. Es soll Sicherheit und Transparenz für Spender schaffen und als Grundlage für die Digitalisierung des Spendenverfahrens dienen.

Hintergrund

Das vom Bundestag am 16. Dezember 2020 verabschiedete Jahressteuergesetz sieht ab 2024 auch die Einführung eines sogenannten Zuwendungsempfängerregisters vor. Dort sollen alle gemeinnützigen Körperschaften wie Vereine und Stiftungen verzeichnet werden, die nach dem Körperschaftssteuergesetz steuerbefreit sind.

Damit gilt der Status der Gemeinnützigkeit nicht mehr als Steuergeheimnis.

Das beim Bundeszentralamt für Steuern angelegte Register wird öffentlich einsehbar sein und folgende Informationen der Körperschaften enthalten:

- Name
- Anschrift
- die steuerbegünstigten Zwecke
- die Wirtschafts-Identifikationsnummer
- das Datum des letzten Freistellungs- bzw. Feststellungsbescheids
- das zuständige Finanzamt
- die Bankverbindung

Tipp: Zwar müssen gemeinnützige Vereine nichts aktiv beitragen, um in das Register aufgenommen zu werden, empfehlen wir zu prüfen, ob das Finanzamt die aktuellsten Daten des Vereins gespeichert haben.

Ziel

Zum einen soll dieses Register privaten Spendern und institutionellen Zuwendern bei der Auswahl von gemeinnützigen Organisationen helfen, die sie unterstützen wollen. Mit einem Blick können Spendenwillige ab Januar 2024 sehen, wer sich wo für welche Zwecke einsetzt und, ob die Organisation als gemeinnützig gilt. Wer an eine im Register geführte Organisation spendet kann sicher gehen, dass die Spende ankommt und auch zu einem steuerlichen Abzug führt – verspricht zumindest das Bundeszentralamt für Steuern.

Vorteile ergeben sich voraussichtlich auch für ausländische Spendenempfänger. Körperschaften mit Sitz im EU- oder EWR-Ausland können im Zuwendungsempfängerregister eingetragen werden, soweit sie für Zwecke des Spendenabzugs die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Bisher war für die Prüfung das örtliche Finanzamt zuständig. Zukünftig entscheidet einheitlich das BZSt. Damit entfällt der – teils aufwändige – Nachweis durch den Spender, dass die ausländische Organisation die Voraussetzungen für den Spendenabzug erfüllt.

Zukunftsmusik

Das Register ist der Anfang eines umfassenden Projekts an dessen Ende die vollkommen digitale Abwicklung einer Spende steht. Die gute alte „Spendenquittung“ bleibt aber sicher noch einige Zeit erhalten.





Der erweiterte Vorstand

Ob Führungsfunktion, strategische Planung, Vermögensbildung, ordnungsgemäße Mittelverwendung oder Marketing und Öffentlichkeitsarbeit – viele Aufgaben fallen in den Verantwortungsbereich des Vereinsvorstands. Laut BGB obliegen ihm die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung des Vereins. Viel Arbeit und noch mehr Verantwortung, die man besser auf mehrere Schultern verteilt. Welche Rolle dabei der erweiterte Vorstand als fakultatives Vereinsorgan spielt, erklären wir Ihnen in Teil 2 unserer Serie.

Der Vorstand muss dafür sorgen, dass die rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen sowie die Vereinssatzung eingehalten werden. In den wenigsten Vereinen lässt sich dieses Aufgabenspektrum mit nur einer Person bewältigen. Deshalb gehören dem Vereinsvorstand in der Regel mehrere Personen an.

Eine genaue Anzahl oder eine Ober- bzw. Untergrenze sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Vereinssatzung muss allerdings die Größe des Vorstands verbindlich vorgeben und jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich im Vereinsregister eintragen zu lassen.

Weniger Bürokratie, mehr helfende Hände

Je umfangreicher die Aufgaben, desto größer der Vereinsvorstand? Theoretisch ist das machbar, praktikabel ist dies aufgrund der Satzungs- und Eintragungspflicht aber nicht. Auch interne Entscheidungsprozesse würden gebremst, wenn zu viele Köche mit den gleichen Befugnissen im Vereinsbrei rühren. Deshalb stellt der erweiterte Vorstand einen smarten Kompromiss dar.

Er darf den Verein vor Gericht und in Rechtsgeschäften zwar nicht vertreten, muss daher aber auch nicht extra ins Vereinsregister eingetragen werden. Das reduziert den bürokratischen Aufwand enorm, z. B. bei Amtswechseln.

Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstands basieren ausschließlich auf der Vereinssatzung. Der Verein hat es also selbst in der Hand, ein starkes und effizientes Führungsgremium zu schaffen.

Überlassen Sie Ihre Vorstandsarbeit bitte nicht dem Zufall

Um einen erweiterten Vorstand zu bilden, hat der Verein zwei Möglichkeiten: Wie bei jedem anderen fakultativen Vereinsorgan kann eine explizite Satzungsregelung die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Verantwortungsbereiche des erweiterten Vorstands genau definieren. Allerdings können sich Vereine diesen Aufwand auch sparen, indem sie einfach einem Teil der satzungsgemäß vorgesehenen Vorstandsmitglieder keine

Vertretungsbefugnis einräumen. Diese Mitglieder bilden dann automatisch den erweiterten Vorstand. Das klingt zunächst wunderbar pragmatisch, hat aber seine Tücken. Denn ohne eindeutige Regelungen über Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands ist Chaos vorprogrammiert. Die Vereinsarbeit kann durch langwierige Diskussionen und persönliche Differenzen innerhalb eines großen Vorstands ins Stocken kommen.

Deshalb unsere Empfehlung: Definieren Sie die Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstands in einer expliziten Satzungsklausel! Praktische Regelungen und Richtlinien können auch in einer zusätzlichen Geschäftsordnung ergänzt werden.

Funktionen des erweiterten Vorstands per Satzung festlegen

Welche konkreten Aufgaben und Funktionen Sie dem erweiterten Vorstand übertragen, bleibt weitestgehend Ihnen überlassen. Wichtig ist, dass diese Funktionen in der Satzung festgelegt worden sind. Dabei kann es sich um interne Beratungsfunktionen, Führungsaufgaben oder vereinspezifische Anforderungen handeln, solange diese keine Vertretungsbefugnis erfordern. Auch bestimmte Funktionsträger im Verein wie Sparten- oder Abteilungsleiter können dem erweiterten Vorstand angehören, ebenso wie alle anderen fakultativen Organe, also der Schriftführer, der Presse- oder Jugendwart.

Beisitzer ohne konkrete Funktion oder Ressortzuteilung können ebenfalls zum erweiterten Vorstand zählen und mit wechselnden Aufgaben betraut werden mit dem Ziel, sie für ein späteres Pflichtamt im Vorstand zu qualifizieren.

Vertrauen ist gut, aber Kontrolle ist nicht immer besser

Als zusätzliche Funktion kann der erweiterte Vorstand auch die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands einschränken, indem Vertragsabschlüsse oder Entscheidungen über Aufwendungen aus rechtlicher Sicht nur möglich sind, wenn auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zustimmen. Das verhindert im Zweifelsfall kostspielige Alleingänge und komplexe Veränderungen des Vereinslebens nur durch Einzelne. Doch Vorsicht, diese Kontrollfunktion sollte präzise und mit Maß gehandhabt werden, um den Vorstand als effektives Exekutivorgan nicht unnötig zu blockieren.

Was muss in der Satzung geregelt sein?

Deshalb ist es wichtig, in der Satzung die Kompetenzen und Mitbestimmungsrechte des erweiterten Vorstands klar und transparent zu regeln. Dazu gehören insbesondere:

- die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands,
- die Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder,

- die ihm übertragenen Aufgaben,
- Regeln zur Einberufung zu den Vorstandssitzungen,
- Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands,
- Stimmrecht in Vorstandssitzungen

Ein wichtiger Hinweis: Ohne Satzungsregel tagt grundsätzlich der gesamte Vorstand inklusive der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder, die bei Entschlussfassungen das gleiche Stimmrecht haben, wie der geschäftsführende Vorstand. Soll diesem aber aufgrund seiner Verantwortung und seines größeren Haftungsrisikos mehr Stimmgewicht gegeben werden, muss dies satzungsgemäß festgelegt werden, zum Beispiel indem man dem erweiterten Vorstand das Stimmrecht entzieht oder dem BGB-Vorstand eine Doppelstimme gewährt wird.

Bestellung des erweiterten Vorstands als optionales Organ

Der erweiterte Vorstand wird, wie grundsätzlich alle Vereinsorgane, von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Allerdings ist es mit einer Satzungsregelung zur Selbstergänzung auch möglich, die Bestellung der zusätzlichen Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand zu überlassen. Die Mitgliederversammlung wählt dann nur den BGB-Vorstand, der wiederum bestellt die Kandidaten des erweiterten Gremiums.

Wie viele Personen der erweiterte Vorstand umfasst, muss übrigens nicht in der Satzung festgelegt werden. Der Verein sollte sich daher mit der richtigen Formulierung alle Optionen offenhalten, denn nicht immer stehen genügend Kandidaten zur Wahl. Mit folgender Satzungsklausel können Sie den erweiterten Vorstand als optionales Organ etablieren:

„Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen und bei der Bestellung über deren Zahl und Aufgabenbereiche entscheiden.“

Auch der erweiterte Vorstand trägt ein Haftungsrisiko

Der erweiterte Vorstand besitzt zwar keine Vertretungsmacht nach außen, ist aber dennoch maßgeblich an Vereinsentscheidungen beteiligt. Dem Verein gegenüber kann er sich daher je nach Satzungsklausel für vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursachte Schäden persönlich haftbar machen. Das Expertenteam des Deutschen Ehrenamts hilft Ihnen durch die fundierte Vorstandsberatung, Fehler zu vermeiden. Und sollte es dennoch zum Schaden kommen, sind Ihre Vorstände mit dem Vereins-Schutzbrief rundum abgesichert.

Dürfen Zuwendungsbestätigungen erstellt werden für Zuwendungen, die ein neu gegründeter Verein vor Erteilung des Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung erhalten hat?

Bei einem neu gegründeten Verein, bei dem das Finanzamt die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt hat, stellt das Finanzamt auf Antrag die Satzungsmäßigkeit nach § 60a der Abgabenordnung zur Beurteilung der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen fest. Voraussetzung dafür ist, dass die eingereichte Satzung alle in §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Erhält der Verein vor Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 der Abgabenordnung bereits Zuwendungen, darf er dafür nach Erhalt des entsprechenden Bescheides vom Finanzamt Zuwendungsbestätigungen erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zuwendungen die Vereinsatzung bereits den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entsprochen hat. Musste der Verein die Satzung zu diesem Zeitpunkt noch überarbeiten, damit sie den Erfordernissen der §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung entspricht, dürfen für Zuwendungen bis zu diesem Moment keine Zuwendungsbestätigungen im Nachhinein ausgestellt werden.



LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

Nachweispflichten bei der Nutzung von Aufwandsentschädigungen

Die Knie von Vereinsvorständen fangen schon mal an zu schlottern, wenn Rentenversicherungsträger eine Prüfung ankündigen. Denn immer wieder ist zu lesen, dass Sozialversicherungsbeiträge nachgezahlt werden müssen, weil Vereine oder andere gemeinnützige Organisationen die geforderten Voraussetzungen für die Nutzung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags nicht eindeutig nachweisen können. Ein Fall aus der Praxis zeigt, dass schon lückenhafte Dokumentation zu Nachforderungen führen kann.

Ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszweck die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Gesundheitsförderung ist, bot Seminare sowie Schulungs- und Trainingsmaßnahmen an, die von Honorarkräften durchgeführt wurden.

Diese Honorarkräfte übernahmen neben der Durchführung der Kurse auch Helfer- und Bürotätigkeiten. Als der Prüfdienst des Rentenversicherungsträgers die Abrechnungen durchsah, zeigte sich folgendes Bild:

- Honorarverträge mit unterschiedlichen Stundensätzen für die Kursleitung (10 Euro/Std.) und für Helfer- bzw. Bürotätigkeiten (5 Euro/Std.)
- Eine wöchentliche oder monatliche Arbeitszeitvereinbarung fehlte, nur Stundenzettel wiesen pro Honorarkraft 80 und mehr Arbeitsstunden auf
- Es war nicht zu ersehen, wann Kursleitung und wann Helfer- bzw. Bürotätigkeiten ausgeübt wurden

Die Betriebsprüfung ergab, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnte, dass es sich entweder um selbstständig ausgeübte Tätigkeiten gehandelt haben mag oder um Beschäftigung, die über Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale vergütet werden konnte.

Die Rentenversicherung behandelte die Vergütungen als sozialversicherungspflichtig und der Verein musste Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

Der richtige Weg mit Ehrenämtern

Idealerweise hätte der Verein mit seinen Ehrenämtern jeweils zwei unterschiedliche Verträge abschließen sollen: Einen für die Übungsleitertätigkeit und einen für die Bürotätigkeiten.

Darin wären nebst der Vergütung die Arbeitszeiten (wöchentlich oder monatlich) geregelt. Alternativ wären auch Stunden nachweise in Ordnung gewesen, wenn diese sehr detailliert Auskunft darüber gegeben hätten, für welche Tätigkeit wie viel Zeit aufgewendet wurde.

Der richtige Weg mit Honorarkräften

Beschäftigen Sie Personen, die Sie für Ihre Leistung mit einem Honorar vergüten sollten Sie mit diesen ebenfalls schriftliche Vereinbarungen treffen, bspw. die Erteilung eines Auftrags. Eine solche Vereinbarung sollte mindestens diese Punkte regeln:

- Informationen über die Vertragsparteien (Namen, Anschrift, weitere Daten)
- Dauer des Honorarvertrags
- Angaben über die zu erbringende Leistung
- Höhe des Honorars (Stundenlohn oder Gesamthonorar)
- Ausweis der Mehrwertsteuer, falls notwendig
- Abmachungen über Vorschüsse oder Teilzahlungen
- Mögliche Vereinbarungen zu Kündigungen
- Datum, Ort, Unterschrift

Tipp: Um sicher zu gehen, dass bei einer Prüfung nicht doch noch festgestellt wird, dass es sich doch um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt, sollten Sie sicherstellen, dass die Merkmale einer Honorarkraft erfüllt sind:

- Eine Honorarkraft ist nicht in den Verein eingegliedert, nutzt nicht zwangsläufig Büro oder Arbeitsmittel des Vereins
- Eine Honorarkraft ist nicht weisungsgebunden, also grundsätzlich frei in der eigenen Arbeitsweise
- Eine Honorarkraft entscheidet frei, ob der Auftrag angenommen wird oder nicht, trägt also das unternehmerische Risiko

Nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz sind diese Aufwandspauschalen steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzungen sind, dass die Tätigkeit nebenberuflich bei einer gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird.

Beim Übungsleiterfreibetrag gilt die Einschränkung, dass nur pädagogische, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten begünstigt sind.

Alle Infos dazu finden Sie unter www.deutsches-ehrenamt.de



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Not-situation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.

49.240,00 Euro

seit Januar 2023



IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.